

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Diritto costituzionale. Istituzioni di diritto pubblico, 13. Aufl. Napoli: Jovene 1983. XXXI, 849 S. geb.

In regelmäßigem Abstand von zwei Jahren erscheint eine Neuauflage des Verfassungsrechts Italiens von P. Biscaretti di Ruffia. Die Qualität dieses Werkes als Lehrbuch für Studenten und Handbuch für Praktiker und Wissenschaftler ist nach wie vor unbestritten und wurde in dieser Zeitschrift wiederholt hervorgehoben (zuletzt ZaöRV Bd.39, S.131f.). Diesen Bemerkungen ist nichts hinzuzufügen, vor allem deshalb, weil es sich bei der 13. Aufl. von 1983 nicht um eine Neubearbeitung handelt.

Der einzige, allerdings gravierende Mangel bleibt weiterhin, auch das wurde in dieser Zeitschrift bereits vermerkt, das Fehlen eines Sachregisters, das bei einem Werk dieses Umfangs wesentliche Erleichterung für den Benutzer brächte, der zugunsten einer derartigen Verbesserung sicher gern etwas länger auf die nächste Neuauflage warten würde.

Karin Oellers-Frahm

La crise des paiements internationaux et le développement du commerce est-ouest. Bruxelles: Bruylant 1976. 160 S. (Bibliothèque de la Fondation Paul-Henri Spaak). FB 500.- brosch.

Gold, Joseph: Floating Currencies, Gold, and SDRs. Some Recent Legal Developments. Washington, D.C.: International Monetary Fund 1976. VII, 87 S. (Pamphlet Series No.19). brosch.

Gold, Joseph: Voting Majorities in the Fund. Effects of Second Amendment of the Articles. Washington [etc.] 1977. XIII, 77 S. (Pamphlet Series No.20). brosch.

Gold, Joseph: International Capital Movements under the Law of the International Monetary Fund. Washington [etc.] 1977. VII, 60 S. (Pamphlet Series No.21). brosch.

Gold, Joseph: Floating Currencies, SDRs, and Gold. Further Legal Developments. Washington [etc.] 1977. IX, 103 S. (Pamphlet Series No.22). brosch.

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Gold, Joseph: The Fund Agreement in the Courts: Parts VIII–XI. Washington [etc.] 1976. XVII, 121 S. brosch. Vol.II. Further Jurisprudence Involving the Articles of Agreement of the International Monetary Fund. Washington [etc.] 1982. XII, 499 S. \$ 17.50 geb.

Gold, Joseph: Legal and Institutional Aspects of the International Monetary System. Selected Essays. Ed. by Jane B. Evensen, Jai Keun Oh. Washington [etc.] 1979. XX, 633 S. \$ 17.50 geb.

The booklet entitled «La crise des paiements internationaux» reproduces lectures and discussions of an expert conference in 1975 on monetary problems resulting from the increase in East-West trade and from the non-membership of most Eastern European countries in the International Monetary Fund (IMF). While the suggestions for a transformation of the IMF into a worldwide central bank appear politically hardly feasible, the importance of regional monetary arrangements with more stable exchange rates is emphasized with good reasons. Concrete proposals for the suggested intensification of interregional monetary cooperation (e.g. between the EEC and the CMEA countries) are, however, lacking.

What Dr. Johnson said of Shakespeare – that he “should be read with utter negligence of all his commentators” – cannot be applied to the IMF Agreement, the application of which cannot be fully understood without the more than 100 publications written by the former Director of the Legal Department of the Fund (1960–1979) and its present Senior Consultant Joseph Gold. According to Gold, “The task of the lawyers in the Fund has been to find within the law solutions for the many problems that arise, but at the same time to develop the law into what can fairly be regarded as an international monetary law and as a discrete branch of public international law” (Gold, *The Rule of Law in the International Monetary Fund*, Pamphlet Series No.32, 1980, p.1). Gold’s more than 20 publications in the Fund’s “Pamphlet Series” show how masterly both these objectives have been met by Gold’s writings which, by explaining the legal principles of IMF law and their implications for international and national monetary law, also promote the effectiveness of the Fund’s law, respect for which depends on the extent to which members remain convinced over time that the norms promote their national interests. The five pamphlets on “Floating Currencies, Gold and SDRs” which have appeared up to now meet the practical need to clarify the numerous legal problems in international and national monetary law, which resulted from the factual breakdown of the IMF’s par value system since August 1971, the continued necessity of applying legal provisions that were based on the assumption of an effective par value system, and from the elaboration of the Second Amendment of the Fund’s Articles of Agreement which became effective as of April 1, 1978. The pamphlet entitled “International Capital Movements under the Law of the International Monetary Fund” analyzes the freedom of member States to control and restrict international capital movements, as well as legal problems resulting from the man-

ifold effects of capital movements and restrictions on monetary policy and monetary law (e.g. distinction of current and capital transactions, control of disequilibrating capital flows or of the Eurocurrency market). It is a commendable feature of the writings of Gold that sensitive questions of legal policy are also discussed, such as whether the Fund's powers in connection with capital transfers, which the Fund has not exercised (see p.46), should be strengthened. The pamphlet "Voting Majorities in the Fund" supplements an earlier book by J. Gold on "Voting and Decisions in the International Monetary Fund" (1972) and explains the many provisions of the Second Amendment which increase the number of majority decisions and often stipulate special majorities so as to protect particular interests, to safeguard against an unwise exercise of discretionary powers of the Fund, or to moderate the influence of weighted voting power. The policy of the Fund continues, however, to be "to avoid formal voting as much as possible and to attempt to reach agreement on decisions by consensus, or at least on the basis of broad consent" (p.1).

Seventeen articles by J. Gold, which had appeared since 1951 in the Fund's journal "Staff Papers" under the title "The Fund Agreement in the Courts", have been republished in three volumes in 1962, 1976 and 1982. A large portion of the numerous cases decided by national and international tribunals, in which the Articles of Agreement of the IMF had affected issues raised in the proceedings, has been caused by Art.VIII:2(b), according to which certain exchange contracts shall be unenforceable if they are contrary to the exchange control regulations of members of the IMF. In the introduction to Vol.II, the author discusses problems of uniformity of interpretation and explains why the Fund has made sparing use of its power of authoritative interpretation of the Articles (e.g. only one formal interpretation relating to Art.VIII:2(b)). Although litigants have sometimes urged their monetary authorities to request the Fund for interpretations, neither the Fund itself nor its member States have shown a disposition to invoke the Fund procedures for authoritative interpretations and to act as a court of appeal by issuing preliminary or corrective interpretations relating to pending court proceedings. While this attitude places more of the burden of interpretation on the courts and legal advisors, Gold's surveys of the litigation reveal an increasing agreement on some issues that were controversial in the past, and discuss solutions for the still numerous differences of opinion relating to the interpretation of the IMF's Articles of Agreement. According to Gold, it "should be a cardinal rule of interpretation that the solution of a legal problem involving the Articles should make maximum economic sense" (Vol.II, p.3). Vol.II contains also previously unpublished chapters discussing, *inter alia*, the drafting history of Art.VIII:2(b) and issues relating to the U.S. Government's freeze of Iran's assets in 1979-1981.

The book "Legal and Institutional Aspects of the International Monetary System" reproduces, with slight revisions, 14 previously published articles by J. Gold, the themes of which are linked together by an additional introductory essay on

“Law, Change and Adaptation in the International Monetary System”. Major themes are that the legal and institutional framework of the system must permit orderly change and flexibility in the evolution and day-to-day operation of the system, as well as various legal aspects of reforming the international monetary system (e.g. techniques of flexibility, “sanctions”, obligations to collaborate as a source of law). Of particular interest is the analysis of the exchange rate system in the interim period between 1971 and 1978 as a “temporary extralegal regime” (p.556 ff.). Most of the subjects of this book have been taken up again by J. Gold in his recent lecture at the Hague Academy of International Law on “Developments in the International Monetary System, the International Monetary Fund and International Monetary Law since 1971” (Recueil des Cours, Vol.174, 1982 I, pp.109–370). E. U. Petersmann, Geneva

Encyclopedia of Public International Law. Published under the Auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law under the Direction of Rudolf Bernhardt. Advisory Board: Rudolf L. Bindschedler [u.a.]. [Instalment] 5: **International Organizations in General, Universal International Organizations and Cooperation.** XV, 427 S. [Instalment] 6: **Regional Cooperation, Organizations and Problems.** XV, 381 S. Amsterdam, New York, Oxford: North-Holland Publishing Company 1983. geb.

Nachdem bereits in der Besprechung der ersten beiden Lieferungen der Enzyklopädie des Völkerrechts die grundsätzliche Problematik einer stichwortartigen Bestandsaufnahme des modernen Völkerrechts, der fremdsprachlichen und stilistischen Durchdringung bei zahlreichen Autoren unterschiedlicher Nationalität sowie der Lesbarkeit eingehend gewürdigt wurden (O. Kimminich, ZaöRV 43 (1983), S.412 ff.), braucht hierüber kein Wort mehr verloren zu werden. Auch die fünfte und sechste Lieferung, die die internationalen Organisationen universeller wie regionaler Herkunft, die regionale wie überregionale Kooperation zum Thema haben, stehen in ihren Einzelbeiträgen inhaltlich wie sprachlich auf durchweg hohem Niveau. Die Schwierigkeit der Erfassung der internationalen Organisationen in zwei Teillieferungen liegt nicht in der Abgrenzung zwischen universellen und regionalen Organisationen, die in Zweifelsfällen wohl zu Recht nach geographischen Abgrenzungsmerkmalen erfolgt (so werden z. B. OECD, NEA und die OPEC im 5.Bd., die OAPEC im 6.Bd. behandelt), als in der Bestandsaufnahme aller wichtigen internationalen Organisationen mit regionalem wie überregionalem Mitgliederbestand sowie der grenzüberschreitenden Kooperation in ihren vielgestaltigen Formen; daneben werden auch Grenzstreitigkeiten behandelt (6:Bd.).

Der 5. Teillieferung war die Aufgabe gestellt, nicht nur die Wesensmerkmale der internationalen Organisationen darzustellen (ca.20 von 104 Stichworten), sondern auch die zahlreichen universellen – offenen oder beschränkt offenen – Organisationen unmittelbar oder indirekt zu erfassen. Ein Vergleich mit dem Strupp-Schlochauer'schen Wörterbuch zeigt insoweit, daß 55 Stichworte als eigene Artikel neu aufgenommen wurden, wovon rund 1/5 auf zwischenzeitlich neu

gegründete Organisationen entfällt. Im 6. Bd. wurden 26 Stichworte neu aufgenommen; davon entfällt rund $\frac{1}{3}$ auf neue regionale Organisationen.

Da zahlreiche Wirtschafts- und Verkehrsorganisationen noch in anderen Teillieferungen behandelt werden, mußten auch diese Organisationen unter völkerrechtlich relevanten Stichworten aufgenommen werden. Ein Teil dieser Stichworte wird durch weitere Artikel im gleichen Band vertieft (z. B. 5. Bd.: Financial Institutions – IMF, IBRD, IDA, IFC), ohne daß die Überschneidungen ins Gewicht fielen. Zwar fehlt ein eigenes Stichwort über die Geschichte der internationalen Organisationen, doch wird dies durch die prägnanten Hinweise im Grundartikel über "General Aspects" von R. L. Bindschedler, den Völkerbundsartikel von C. Parry sowie vor allem durch die übersichtliche Behandlung der Verwaltungsgemeinschaften (International Administrative Unions: R. Wolfrum) und durch Spezialbeiträge über die klassischen Verwaltungsunionen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens ersetzt. Es fällt schwer, der Vielzahl und Bedeutung der einzelnen Beiträge gerecht zu werden, soll es sich um mehr als nur eine stichwortartige Wiederholung handeln; im folgenden seien daher einige Beiträge besonders herausgegriffen.

Der konzise Grundsatzartikel von Bindschedler im 5. Bd. behandelt auf rund 20 Seiten die wesentlichen Fragen des Rechts der internationalen Organisationen (Rechtsnatur; Mitgliedschaft; Kompetenzverteilung; Organisationsstruktur; Abgrenzung zwischen klassischen und supranationalen Organisationen; Verhältnis Mitglieder – Organisation; Außenbeziehungen; Garantien) und wird von einem skeptischen Ausblick über den Einfluß der internationalen Organisationen als Ordnungs- und Stabilisierungsfaktor im machtpolitischen Kräftespiel abgerundet.

Teilaspekte dieses Beitrags werden durch andere Autoren vertieft, etwa das »Interne Staatsgemeinschaftsrecht« von R. Bernhardt, der es mit dem vorherrschenden Meinung dem Völkerrecht zuordnet (S. 144), während H. G. Schermers die schillernde Handlungsform der »Resolutionen« differenziert an Hand der UN-Resolutionen sowie der Resolutionen anderer Organisationen untersucht (S. 160 ff.). K. Zemanek behandelt die "Treaty-Making Power" der internationalen Organisationen in Lehre und Praxis, wobei er auch auf die Begründung der Vertragsschlußkompetenz im Entwurf der ILC eingeht (S. 170). Der Rechtsschutz gegen Organakte, der Beobachterstatus sowie die Mitgliedschaft werden wieder von Schermers dargestellt, wobei er auch der Frage der nachwirkenden Bindung von Organbeschlüssen für ausgeschiedene Mitglieder sowie des Rücktrittsrechts bei Fehlen ausdrücklicher Satzungsbestimmung nachgeht (S. 150). Der Sitz der internationalen Organisationen sowie Haushalt und Finanzen werden von R. Wolfrum erläutert, wobei man vielleicht noch die Verweigerung oder Kürzung von Beiträgen (mildere Mittel gegenüber einem Rückzug?) hätte erwähnen können. P. C. Szasz legt Zweck, Rechtsquellen und Arten der Privilegien und Immunitäten dar und warnt vor einer Übertragung der *acta iure imperii – acta iure gestionis*-Doktrin auf internationalen Organisationen (S. 159). K. Günther erörtert

die Haftung für friedenssichernde UN-Operationen sowie technische Aktivitäten und stellt sich die Frage nach der Haftungsaufteilung zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern (S.165), während H. J. Hahn die Nachfolgeprobleme in finanzielle Verpflichtungen und Personalbestand bei internationalen Organisationen schildert (S.167ff.).

Dem Recht der internationalen Bediensteten wird durch mehrere Beiträge angemessen Rechnung getragen, so von T. Meron über das internationale Sekretariat der UN sowie über den "International Civil Service", den er nur als funktionalen, nicht aber als Rechtsbegriff akzeptieren will und nachdrücklich vor einer Überbetonung der geographischen Verteilungskriterien und wachsenden Politisierung, vor allem der UN-Organisationen, warnt (S.5; 177). Der wachsende Einfluß der Verwaltungsgerichte für die Entwicklung und Vereinheitlichung des internationalen Dienstrechts wird für die UN (S. Bastid), ILO (B. Knapp) sowie das neu errichtete Dienstgericht der Weltbank (T. Meron) geschildert. Das Dienstrecht der Europäischen Gemeinschaften wird im 6.Bd. von einem "Insider" (D. Rogalla) dargestellt, wobei infolge der immensen Arbeitsbelastung des EuGH mit dienstrechtlichen Streitigkeiten (rund 400 Fälle im Jahr 1982) auf die mögliche Entlastung durch das von der Kommission vorgeschlagene erstinstanzliche Verwaltungsgericht für Dienstrechtsstreitigkeiten hingewiesen wird (6/S.77).

Beachtung verdienen auch die Beiträge von K. Skubiszewski über "International Legislation", der diesen unklaren Begriff aufzufächern sucht, sowie von F. Capotorti über supranationale Organisationen, deren Wesen er in der Kumulierung verschiedener, auch in herkömmlichen Organisationen auffindbarer Elemente (unabhängige Organe; Mehrheitsentscheidung; Rechtsbindung und Direktwirkung von Organbeschlüssen; richterliche Kontrolle) zu ergründen sucht (S.263ff.) und sich der Einschätzung Bindschedlers als eher graduellen Unterschied (S.128) nähert.

Während die geschichtlichen Ursprünge des UN-Systems in der Dumbarton Oaks Conference wieder von H.-J. Schlochauer und der Bretton Woods Conference von H. Coing aufgezeigt werden, stellt J. A. Frowein die Grundzüge der Vereinten Nationen dar, wobei er sich ausführlich auch mit der Bindungswirkung von UN-Beschlüssen außerhalb Kap. VII der UN-Charta, dem Fehlen richterlicher Kontrolle von Organakten sowie der innerstaatlichen Wirkung von UN-Beschlüssen auseinandersetzt (S.278). Spezialbeiträge renommierter Völkerrechtler beschäftigen sich u.a. mit der UN-Charta (O. Schachter), ECOSOC (F. L. Kirgis, Jr.), Sicherheitsrat (E. Jiménez de Aréchaga), Generalsekretär (J. Schwebel), UNESCO (D. G. Partan), UNEP (P. M. Dupuy), UNIDO (Szasz), UNHCR (A. Grahl-Madsen), UN-Treuhandgebiete (D. Rauschnig), wobei auch ein politischer Akteur, der Generalsekretär der UNCTAD, Gamani Corea, für diese als Berichterstatter auftritt.

Verdienstvoll erscheint vor allem der systematisierende Beitrag von E. Klein über die Sonderorganisationen der UN, deren Rechtsgrundlagen, Mitgliedschaft,

Organstruktur, Beschlußfassung, Finanzierung, Streitbeilegung, Rechtsstatus, Privilegien, Sitz, Rechtserzeugung, Koordination und Politisierung dem Leser anschaulich nahe gebracht werden. Die Vielfalt der Stimmrechtsverfahren sowie die vor allem in Finanzorganisationen übliche Stimmgewichtung werden wieder von Schermers in bewährter Prägnanz behandelt. Weiters seien hervorgehoben die Beiträge von G. Jaenicke über das GATT, dessen flexibler Rechtsrahmen für die Konfliktregelung betont wird; von H. Golsong, ehemaliger Vizepräsident der Weltbank, über die Weltbankgruppe (5.Bd.) sowie die regionalen Entwicklungsbanken (6.Bd.); von J. Gold, ehem. Rechtsberater des IWF, der die Zusammenarbeitspflicht der Mitglieder sowie das Aufsichtsrecht des Fonds über die freien Wechselkurse unterstreicht; sowie von H. J. Hahn, ehemaliger Justitiar, über die klassische »Koordinierungsorganisation« der OECD, wo ausführlich auf die historische Entwicklung, Gründung, Struktur, Aktivitäten und aktuelle Bedeutung eingegangen wird.

Hinzuweisen wäre auch auf den Artikel über "Plurinational Administrative Institutions" (R. Wolfrum), der ein anschauliches Bild der Vielfalt zwischenstaatlicher Kooperationsformen (z.B. völkervertraglich begründete Aktiengesellschaften nationalen Rechts oder gemeinsame Unternehmen von EAG) vermittelt. Die Ausweitung der Perspektive von internationalen Organisationen zwischenstaatlicher Herkunft auf andere Kooperationsformen grenzüberschreitender Natur erscheint besonders verdienstvoll, zumal hier vielfach noch besondere rechtliche Einordnungsprobleme auftreten. Der Teilaspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, der gerade in den europäischen Grenzregionen im Bereich des grenzüberschreitenden Umweltschutzes und der Raumplanung von steigender Bedeutung ist, wird zudem im 6.Bd. in einem eigenen Stichwort von U. Beyerlin angesprochen, wobei in der gegenwärtigen westeuropäischen Vertragspraxis nur wenige bilaterale Staatsverträge mit Ermächtigung zu partieller Vertragsschlußkompetenz der Gebietskörperschaften ausfindig zu machen sind (6/S.354). In diesem Zusammenhang seien auch die Grenzstreitigkeiten erwähnt, die als regionale Probleme ebenfalls im 6.Bd. (und nicht unter "Geographic Issues") abgehandelt werden, so für die amerikanisch-kanadische Grenze (G. Handl), deren vertragliche Konfliktlösungen als Modellfall hervorgehoben werden (6/S.1), für die amerikanisch-mexikanische Grenze (H. W. Baade), die chinesisch-sowjetische Grenze (Th. Schweisfurth), die Grenzfragen in Lateinamerika (Jiménez de Aréchaga u. W. Hummer) sowie Grenzstreitigkeiten in Afrika (I. Brownlie) und auf dem indischen Subkontinent (Rahmatullah Khan). Hier werden alle Mittel friedlicher Streitbeilegung eingesetzt, freilich in unterschiedlicher Intensität von Kontinent zu Kontinent (auffallend z.B. die Häufigkeit der Schiedssprüche in Lateinamerika im Vergleich zum afrikanischen Kontinent). Der Abgrenzung zwischen "Regional Arrangements" nach Kap.VIII UN-Charta und den Sicherheitsratskompetenzen für regionale Konfliktlösungen, die ja auch und gerade bei Grenzstreitigkeiten und

Gebietsansprüchen auftauchen, sind von J. Wolf dargestellt, der im Ergebnis eine konkurrierende Jurisdiktion zwischen Regionalabkommen und Sicherheitsrat verneint (6/S.292). Die Bedeutung der nach Art. 68 UN-Charta errichteten Regionalkommissionen der UN (P. C. Szasz/J. Willisich) für die regionale Wirtschaftsentwicklung tritt auch bei der regionalen Kooperation afrikanischer, lateinamerikanischer, asiatischer und pazifischer Staaten hervor, deren vielfältige Kooperations- und Integrationsbemühungen sachkundig dargestellt werden. Während man sich bei diesen Überblickartikeln rasch über die regionale Kooperation informieren kann, werden die wichtigsten Integrations- und Kooperationsformen eingehend behandelt. Erwähnt seien etwa für den amerikanischen Kontinent die OAS (F. V. García-Amador), der eine Veränderung des »Interamerikanischen Systems« konstatiert (6/S.281; 314), die lateinamerikanische Integration mit der 1980 restrukturierten "Latin American Integration Association" (H. A. Grigera Naón), dem Zentralamerikanischen Markt einschließlich seines Schiedsgerichts sowie der karibischen Integration (K. R. Simmonds) und dem gegenwärtig fortschrittlichsten Integrationsverband des Andenpakts (H.-J. Leu), der in Nachahmung der EG durch einen eigenen Gerichtshof supranationale Ambitionen entfaltet (P. Nikken).

Damit gelangt der Rezensent zur europäischen Integration, insbesondere den Europäischen Gemeinschaften, die in mehreren Stichworten eingehend und kompetent gewürdigt werden. Nach dem Grundsatzartikel über die politische, wirtschaftliche und militärische Integration Europas (Jaenicke), umreißt F. G. Jacobs die Europäischen Gemeinschaften in ihren wesentlichen Grundzügen (6/S.124ff.). Während W. H. Balekijan die EGKS behandelt, die er als Rechtssystem *sui generis* kennzeichnet (6/S.121), werden im Grundsatzartikel über die EWG (T. Oppermann) historische Entwicklung, Struktur, Ziele und wesentliche Kompetenzen prägnant dargestellt. O. konstatiert, daß die Mitgliedstaaten bei realistischer Einschätzung immer noch »Herren der Verträge« sind (6/S.152) und vermerkt trotz gegenwärtiger düsterer Zukunftsprognosen deutliche Integrationsfortschritte seit den 70er Jahren durch die Europäische Politische Zusammenarbeit, den Europäischen Rat sowie die Gründung des Europäischen Währungssystems als möglichen Kern einer künftigen Wirtschafts- und Währungsunion (6/S.158, 160). Dem EuGH als vielleicht »wichtigstem Integrationsfaktor« der Gemeinschaft wird mit Recht von P. Pescatore ein eigener Artikel gewidmet, der sich ausführlich mit Aufbau, Zusammensetzung, Jurisdiktionskompetenzen, Verfahren, Form und Verkündung von Entscheidungen auseinandersetzt. Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts als eigenständiger Rechtsordnung gegenüber nationalem Recht wird von F. Capotorti an Hand der Rechtsprechung nationaler Verfassungsgerichte wie auch des EuGH erörtert. Während C.-D. Ehlermann die auswärtigen Beziehungen der EG an Hand der Vertragsschlußkompetenzen, der gemischten Abkommen, der Stellung des Völkerrechts im EG-Recht sowie der EG in den internationalen Organisationen detailliert untersucht, werden die Assozia-

tionsabkommen von C. Vedder behandelt, der wegen der Präferenzbehandlung der AKP-Staaten im Vergleich zu anderen Entwicklungsländern mangelnde GATT-Konformität feststellt (6/S.164), und die Spezifika von Lomé I und II von K. R. Simmonds dargestellt. Die Geschichte der Europäischen Politischen Gemeinschaft und ihrer Fehlschläge werden von G. Ress nachgezeichnet, während die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) als Forum außenpolitischer Kooperation der EG außerhalb des eigentlichen EG-Systems von Frowein gewürdigt wird. Der Begriff des »Europarechts« in seinen vielfältigen Bezügen wird von A. Bleckmann näher erläutert, indem er die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, der EMRK und der Europäischen Sozialcharta sowie die gemeinsamen Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten als Basis der Besonderheiten des Europäischen Rechts innerhalb des Völkerrechts herausarbeitet, ohne jedoch von einer europäischen »Grundnorm« auszugehen (6/S.178). Seine Ausführungen zum europäischen Gewohnheitsrecht sowie zum gemeineuropäischen »Verfassungsrecht«, zu dem er mindestens das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip rechnet, sowie zum Verhältnis zwischen Europarecht und Völkerrecht sind ebenso interessant wie die Artikel über das regionale amerikanische Völkerrecht (J. A. Barberis), dessen Bedeutung mehr im historischen Beitrag zum allgemeinen Völkerrecht als in der Annahme eines regionalen Völkerrechts gesehen wird, wie auch der Beitrag über das regionale islamische Völkerrecht (M. Khadduri), dessen Säkularisierungs- und Ablösungsprozeß von der islamischen Doktrin hervorgehoben werden. Vielleicht wäre (auch) hier ein Stichwort über »Sozialistisches Völkerrecht« angebracht gewesen, wie umgekehrt die regionalen Völkerrechtsdoktrinen auch unter den Völkerrechtskonzeptionen ("Concepts of international Law") Aufnahme finden können. Noch manche Stichworte wären zu erwähnen wie etwa der Europarat (A. H. Robertson), Comecon (W. E. Butler), Warschauer Pakt (B. Meissner) oder die NATO (J. S. Ignarski), die durchweg in kompetenter Weise dargestellt werden. Der Benutzer der Enzyklopädie bleibt daher aufgefordert, die einzelnen Artikel eingehender zu studieren; er wird beim Nachschlagen reichlich »entschädigt« werden.

Albrecht Weber, Osnabrück

European Convention on Human Rights / Convention européenne des Droits de l'Homme / Europäische Menschenrechtskonvention. Texts and Documents / Textes et documents / Texte und Dokumente. Ed. by/publié par/hrsg. von Herbert Miessler, Herbert Petzold. Köln [etc.]: Heymann (1982). Vol./Bd.I: XLIV, getr. pag. Vol./Bd.II: XXXVIII, getr. pag. zus. DM 198.- geb.

Die Edition der vorliegenden Text- und Dokumentensammlung hängt eng mit einem noch in der Bearbeitung befindlichen internationalen Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention zusammen, begegnet aber schon als solche einem Bedürfnis der Praxis und der Wissenschaft; deshalb ist der Entschluß der Herausgeber zur getrennten und vorzeitigen Veröffentlichung zu begrüßen. Bd.I enthält die Texte der Europäischen Menschenrechtskonvention nebst Zusatzproto-

kollen und verwandten Abkommen (Verfahrensbeteiligte, Vorrechte und Immunitäten für die Mitglieder der Straßburger Organe, Verfahrensordnungen und -regeln der Kommission, des Gerichtshofes und des Ministerkomitees); darüber hinaus ist als quasi-menschenrechtlicher Vertrag die Europäische Sozialcharta aufgenommen. In einem zweiten Abschnitt sind – ob der parallelen Zeichnung durch zahlreiche Europaratsstaaten sowie des engen inhaltlichen und historischen Zusammenhanges – auch die universellen Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen wiedergegeben (Allgemeine Erklärung, UN-Pakte, Fakultativprotokoll). Die meisten dieser Dokumente waren schon bisher leicht zugänglich. Was den besonderen Wert dieser Zusammenstellung ausmacht, ist die Tatsache, daß den authentischen englischen und französischen Fassungen der Texte, Vorbehalte und Erklärungen jeweils die deutsche Übersetzung synoptisch gegenübergestellt ist, wobei Abweichungen in den österreichischen und schweizerischen Fassungen in einer weiteren Rubrik aufgeführt werden. Zusammen mit den Übersichten über den Stand der Ratifikationen ergibt dies eine Information, die vollständiger nicht sein könnte.

Die im Bd. II abgedruckten Dokumente sind bisher nur schwer oder gar nicht zugänglich gewesen, weil das System der Verteilung der entsprechenden Publikationen und Pressemitteilungen des Europarates ein Geheimnis ist, das noch niemand zu lüften vermochte. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Entscheidungen des Ministerkomitees gemäß den Art. 32 EMRK (Berichte der Kommission) und 54 EMRK (Urteile des Gerichtshofes), um die Entschlüsse und Empfehlungen des Ministerkomitees zu einzelnen Menschenrechten, zur Anwendung der Konvention und zu verwandten Fragen sowie um die entsprechenden Empfehlungen und Entschlüsse der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung des Europarates einschließlich des Nachweises der entsprechenden Sitzungsdokumente. Bei allen Dokumenten sind wiederum die englischen, französischen und deutschen Fassungen synoptisch gegenübergestellt; die Zusammenstellungen, die alle auf dem Stand vom 31. Dezember 1981 sind, werden ergänzt durch einzelne weitere einschlägige Dokumente (z. B. gemeinsame Grundrechtserklärung der EG-Organen) und einen statistischen Anhang, der nicht nur ein umfassendes Bild vom Wirken des europäischen Menschenrechtssystems vermittelt (z. B. Entwicklung der Beschwerdeeingänge, Aufgliederung nach Staaten), sondern vor allem auch die Behandlung der einzelnen Beschwerden nachweist, soweit sie von der Kommission angenommen bzw. vor den Gerichtshof gebracht wurden.

Insgesamt ist diese Text- und Dokumentensammlung ein hochwillkommenes Hilfsmittel für jeden, der sich mit dem Schutz der Menschenrechte in Europa befaßt.

Torsten Stein

Giuliano, Mario / Tullio Scovazzi / Tullio Treves: Diritto internazionale. Milano: Giuffrè 1983. Seconda edizione. Bd. I: La società internazionale e il diritto. XLIV, 674 S. L. 34.000. Bd. II: Gli aspetti giuridici della coesistenza degli Stati. XVI, 610 S. L. 30.000 geb.

Das vorliegende Werk ist die zweite, nach knapp zehn Jahren folgende, Auflage

des Völkerrechts von M. Giuliano. Eine ausführliche Besprechung der 1. Aufl. in dieser Zeitschrift (ZaöRV Bd.35, 1975, S.674, Rezensent A. Bleckmann) macht eine umfassende Neubesprechung überflüssig, zumal die damals genannten Ansatzpunkte der Kritik bezüglich der Art der Abhandlung der verschiedenen Materien und insbesondere bezüglich des Aufbaus weiterhin Bestand haben; eine wesentliche Änderung, insbesondere beim Aufbau, wurde nicht vorgenommen.

Zur Erweiterung und Neuerung gegenüber der 1. Aufl. sind vor allem folgende Hinweise angebracht:

In Bd.I Teil III ist zu erwähnen die Einarbeitung des Rechts über die Sukzession von Staaten in Verträge und andere Materien als Verträge sowie kleinere Umstellungen innerhalb der Kapitel, die systematisch gesehen nur zu begrüßen sind. Dies gilt z. B. für die Herausnahme der allgemeinen Bemerkungen zu Völkerrechtsregeln aus dem Kapitel über Völkerrechtsverletzungen und Haftung der Staaten und deren wesentlich passendere Einarbeitung in das allgemeine Kapitel (VII) über das Völkerrecht und die Struktur der Völkerrechtsregeln. Das Kapitel über Völkerrechtsverletzungen und Haftung der Staaten seinerseits hat eine Erweiterung um den Entwurf der International Law Commission zu Völkerrechtsverletzungen erfahren, wobei insbesondere die Abgrenzung von Völkerrechtsverbrechen und -vergehen sowie die Haftung für rechtmäßiges Handeln eingearbeitet worden sind.

Neu ist außerdem die Darstellung des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht in einem eigenen gegenüber der 1. Aufl. wesentlich erweiterten Kapitel.

Die in Bd.II eingearbeiteten Änderungen basieren im wesentlichen auf den Arbeiten der dritten UN-Seerechtskonferenz, so daß die Kapitel, die diesen Themenbereich betreffen, eine deutliche Erweiterung und Aktualisierung erfahren haben.

Im Gegensatz zur 1. Aufl. ist die vorliegende Auflage nicht mehr allein von M. Giuliano bearbeitet, sondern zusätzlich von T. Scovazzi und T. Treves, was unter anderem mit zeitlichen Gründen erklärt wird, Zeit, die vor allem für die Fertigstellung des schon seinerzeit angekündigten Bd.III über die internationale Zusammenarbeit benötigt wurde. Die Fertigstellung dieses Bandes in naher Zukunft wird im Vorwort angekündigt.

Karin Oellers-Frahm

Goodwin-Gill, Guy S.: The Refugee in International Law. Oxford: Clarendon Press 1983. XXVI, 318 S. £ 25.- geb.

Nachdem das moderne Flüchtlingsrecht zunächst auf den europäischen Raum konzentriert war, ist es heute zu einem weltweiten Problem geworden, das vor allem die Länder der Dritten Welt trifft, aber in seinen Auswirkungen die westeuropäischen Länder ganz erheblich berührt. Angesichts dieser Entwicklung und der Tatsache, daß die »klassischen« Abhandlungen zum Flüchtlingsrecht schon vor einiger Zeit erschienen sind, ist es besonders zu begrüßen, daß Goodwin-Gill mit seiner Arbeit eine zwar knappe, aber doch umfassende, Rechtslage und Praxis darstellende Studie über die Stellung des Flüchtlings im Völkerrecht vorgelegt hat.

Im ersten Teil werden die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem zugehörigen Protokoll von 1967 sowie Fragen des Verlustes des Flüchtlingsstatus' behandelt. Der zweite Teil der Arbeit ist dem Asylrecht gewidmet. Zunächst wird das Prinzip des *non-refoulement* untersucht; der Autor vertritt die Ansicht, gestützt auf eine Prüfung der Staatenpraxis, daß dieses Prinzip heute auch die Nicht-Zurückweisung an der Grenze einschließe und wohl auch als Teil des Allgemeinen Völkerrechts anzusehen sei. Danach beschäftigt er sich mit dem Konzept des Asylbegriffes und unterzieht die verschiedenen Entwürfe internationaler Asylrechtskonventionen einer kritischen Prüfung. Sehr ausführlich ist der dritte Teil zum Thema "Protection"; neben dem Schutz von Flüchtlingen auf internationalrechtlicher Ebene ist das Kapitel über "Protection in Municipal Law", das neben ausführlichen Schilderungen der Rechtslage und Praxis in Australien, Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den USA in Überblicken 28 weitere Staaten behandelt, besonders aufschlußreich.

Ein größerer Anhang mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten schließt das mit einem umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturapparat versehene Buch ab. Die Arbeit von Goodwin-Gill ist gleichermaßen als sorgfältige Darstellung des geltenden Flüchtlingsrechts und als Grundlage weiterer Untersuchungen zur Entwicklung von Rechtsnormen, welche das anerkanntermaßen unzureichende Flüchtlingsrecht ergänzen müssen, unbedingt zu empfehlen. Rainer Hofmann
The League of Nations in retrospect. Proceedings of the Symposium organized by The United Nations Library and The Graduate Institute of International Studies, Geneva, 6-9 November 1980 / La Société des Nations: rétrospective. Actes du Colloque organisé par la Bibliothèque des Nations Unies et l'Institut universitaire de hautes études internationales, Genève, 6-9 novembre 1980. Berlin, New York: de Gruyter 1983. XII, 427 S. (United Nations Library, Geneva, Serial publications, Series E: Guides and Studies, 3). DM 164.- geb.

Nach fast 40 Jahren erscheint das Fiasko der Vereinten Nationen noch größer als das des Völkerbunds; denn sie sind mit einer gemäß der Erfahrung verbesserten Satzung angetreten und dem laut verkündeten Ziel, den Frieden in der Welt nun wirksam zu wahren. Gewiß ist ihre Tätigkeit auf nichtpolitischem Gebiet sehr viel breiter, ob aber das Verhältnis von Aufwand und Nutzen befriedigen kann, bleibt zweifelhaft. Daher interessieren immer wieder Schriften, die beide Organisationen vergleichen oder als Rückblicke auf den Völkerbund Vergleiche beiläufig enthalten und suggerieren.

Vorliegender Band bringt - nicht alle - Beiträge zu einem Symposium, das die Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf (ehemals des Völkerbunds) und das Institut universitaire de hautes études internationales im November 1980 veranstaltet haben, zur 60. Wiederkehr des Tages der ersten Vollversammlung des Völkerbunds. Zweiundzwanzig an Zahl, decken sie nicht seine ganze Geschichte und alle seine Tätigkeitsbereiche ab. Indessen berichten sie über die neueren Forschungen,

die durch die Öffnung mancher Archive möglich wurden; manche Beiträge sind Zusammenfassungen erschienener oder vorbereiteter größerer Arbeiten.

Es wäre ermüdend, alle auch nur zu erwähnen. In den Kapiteln über die Organe und das Verhältnis einzelner Staaten zum Völkerbund (Großbritannien, Deutschland, USA, UdSSR und Schweiz) wird auch zweier wichtiger Männer besonders gedacht: Sir Eric Drummond, Generalsekretär bis 1933, und William E. Rappard. Umfangreicher als das dritte Kapitel über Sicherheitsfragen ist das vierte über technische, wirtschaftliche und humanitäre Tätigkeiten.

Jeder Leser wird ganz nach seinen eigenen Interessen den einen und anderen Beitrag genauer betrachten oder von ihm besonders angetan sein. George W. Baer stellt gegenüber die Konflikte um Leticia und Äthiopien, also den, der schließlich friedlich beigelegt wurde, und den, in dem der Aggressor erst später, im Zweiten Weltkrieg, seine Beute herausgeben mußte. R. Veatch gelangt zu einem positiven Urteil über das Minderheitenschutzsystem, das dem Völkerbund anvertraut war. Y. Collart meint, daß angesichts der absurden Verselbständigung von Zwergstaaten das Mandatssystem des Völkerbundes vielleicht Anregungen zu einer Lösung der hier entstandenen Schwierigkeiten bieten könnte. H. Waldner, in seinem Vorwort, hält aus der heutigen Sicht die Gesamtbilanz der Tätigkeit des Völkerbundes für nicht so schlecht. Andererseits bezeichnet George W. Egerton den Gedanken der kollektiven Sicherheit als einen liberalen Mythos, der gescheitert sei.

Somit führt dieser Rückblick nicht zu der Apologie des Völkerbundes in dem Sinne, daß der Entwurf gut war, aber von den damaligen Politikern nicht verteidigt worden sei – etwa nach W. E. Rappard, *Vues rétrospectives sur la Société des Nations*, RdC Bd.71 (1947 II), und F. P. Walters, *History of the League of Nations* (1952). Man würde diesen Band aber mißverstehen, wenn man ihn als Gesamtüberblick und abschließendes Urteil aus heutiger Sicht verstehen wollte. Er würde als *sparsa collecta* einem solchen Anspruch nicht genügen. Er erhebt ihn aber gar nicht; es geht aus einigen Bemerkungen, besonders aber aus dem Schlußwort (S.405 f.) hervor, daß es sich um einen Zwischenbericht handelt, und es wird eine Liste von Bereichen aufgestellt, in denen die Forschung erst noch anzusetzen hat.

Man möchte wünschen, daß dies bald und durchgreifend geschehe; denn die Einsicht in die Fehler gibt die Einsicht in die Möglichkeiten einer allgemeinen politischen internationalen Organisation. Solche Einsicht wird notwendig sein, wenn der neue Versuch zu internationaler Organisation gemacht wird. F. Münch Lillich, **Richard B.: International Human Rights Instruments. A Compilation of Treaties, Agreements and Declarations of Especial Interest to the United States.** Buffalo, New York: Hein 1983. X S., getr. pag. \$ 50.– Loseblattausgabe

Die Sammlung enthält insgesamt 42 Verträge, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz der Menschenrechte dienen sollen, darüber hinaus 7 weitere Dokumente ohne Vertragscharakter, darunter die Schlußakte von Helsinki und Deklara-

tionen der UN-Organen. Ein Anhang gibt die EMRK nebst Protokollen, die Europäische Sozialcharta, die Banjul Charta und die Wiener Vertragsrechtskonvention wieder. Ursprünglich entstanden aus einer Zusammenstellung (für das State Department) all jener Menschenrechtsinstrumente, die für die Vereinigten Staaten von Belang sind oder es werden können, sind die Verträge unterteilt in solche, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, solche, die von ihnen gezeichnet aber nicht ratifiziert wurden, und solche, auf die beides nicht zutrifft. Die letztgenannte Gruppe umfaßt immerhin zwanzig der 42 Verträge, die davor genannte 10, so daß die Sammlung gewollt oder ungewollt auch deutlich macht, welch ein Defizit die Vereinigten Staaten hier haben und das nicht nur hinsichtlich derjenigen Verträge, die – wie z. B. die UN-Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen von 1968 – wegen ihrer Rückwirkung für rechtsstaatliche Ordnungen insgesamt nicht akzeptabel sind.

Wie bei anderen von Lillich betreuten Texteditionen ist auch hier die Information umfassend. Neben den Texten sind Vorbehalte und Erklärungen, der Stand der Ratifizierungen am 1.3.1982 und ausgewählte Literatur (aus amerikanischen Quellen) nachgewiesen. Bei einigen Dokumenten sind allerdings lediglich die für die Menschenrechte relevanten Artikel wiedergegeben worden (z. B. für die UN-Charta und die Schlußakte von Helsinki). Das leuchtet zunächst ein, hinterläßt aber doch den Zweifel, ob die mitgeteilten Artikel sich in ihrem Gesamtkontext nicht doch anders ausmachen könnten; gänzlich ärgerlich wird dieses Konzept, wenn von den vier Genfer Kriegsrechtskonventionen und ihren zwei Zusatzprotokollen nur ein- bis zweiseitige "Summaries" wiedergegeben werden, dafür aber mehrere Seiten mit US-amerikanischen Vorbehalten, den Vertragsstaaten und Literaturhinweisen. Das ist außerhalb der Vereinigten Staaten so nicht brauchbar und sollte, falls diese Loseblattsammlung auch auf den außeramerikanischen Markt zielt, baldigst geändert werden. Abgesehen davon ist diese Sammlung nämlich erfreulich umfassend und gut dokumentiert.

Torsten Stein

Loudwin, Bernd: Die konkludente Anerkennung im Völkerrecht. Berlin:

Duncker & Humblot (1983). 236 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, hrsg. von Thomas Oppermann in Gemeinschaft mit Klaus J. Hopt [u. a.], Bd. 10). DM 88.– brosch.

Die eigentlich problematische Seite des Komplexes um die völkerrechtliche Anerkennung von Staaten oder Regierungen ist diejenige der Form. Keiner Diskussion bedarf dabei die ausdrückliche Anerkennungserklärung. Anders ist es, wenn man davon ausgeht, daß es Beziehungen zwischen Staaten oder sich wie Staaten verhaltenden Gebilden geben kann, denen keine Anerkennungserklärungen vorausgehen und die eine Anerkennung in irgendeiner Form auch nicht erfordern. Dann stellt sich im Hinblick auf den fließenden Übergang solcher Beziehungen zum »normalen« völkerrechtlichen Verkehr die Frage nach Zeitpunkt, Art und Weise einer konkludenten Anerkennung eines Staates, einer Regierung oder anderer völkerrechtlich bedeutsamer Sachverhalte. Diese Frage und diejenige nach den

völkerrechtlichen Wirkungen stellt und beantwortet Loudwin in seinem vorliegenden Buch. Dabei konnte er nur begrenzt auf einschlägige Vorarbeiten zurückgreifen, obwohl die konkludente Anerkennung in der neueren völkerrechtlichen Praxis eine zunehmende Rolle gespielt hat. Dadurch wird deutlich, daß Loudwin zwar kein Neuland, aber einen bislang schlecht bestellten Acker betreten hat.

Loudwin widmet nach einer Einleitung einen größeren Abschnitt (A) der völkerrechtlichen Anerkennung im allgemeinen, ihrer Definition, ihren Erscheinungsformen (z. B. *de iure* und *de facto*, ausdrücklich und stillschweigend) und weiteren Problemen. Nach einem kurzen Abschnitt (B) über einige allgemeinere Fragen der konkludenten Anerkennung kommt Loudwin zum Schwerpunkt seiner Arbeit, den Ausführungen (C) über die konkludente Anerkennung in den zwischenstaatlichen Beziehungen (innerstaatliche Handlungen und Akte, allgemeine Kontakte, Kontakte zwischen nichtdiplomatischen und -konsularischen Vertretern von Staaten, Vertragsbeziehungen, diplomatische und konsularische Beziehungen, Teilnahme an internationalen Konferenzen, [gemeinsamer] Beitritt zu multilateralen Verträgen und internationalen Organisationen). Dabei geht er – neben zahlreichen weiteren anschaulichen Beispielen – auch ausführlich auf die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ein. Schließlich durchleuchtet Loudwin das Spannungsfeld zwischen der konkludenten Anerkennung und der ausdrücklichen bzw. dem Vorbehalt der Nichtanerkennung (D), wobei besonders die Rolle des Vertrauensschutzes unter die Lupe genommen wird. Die Arbeit wird schließlich mit einem 46 Seiten starken Literaturverzeichnis – mehr, als die weit über 900 Fußnoten fassen konnten – abgerundet.

Christian Rumpf

Mengele, Hans-Peter: Ausländerrecht. Lehr- und Arbeitsbuch (Stuttgart [etc.]): Kohlhammer (1983). 323 S. DM 39.80 brosch.

Huber, Bertold: Ausländer- und Asylrecht. München: Beck 1983. LII, 308 S. (Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift. Im Einvernehmen mit den Herausgebern der NJW hrsg. von Konrad Redeker, Felix Busse, H.41). DM 39.– brosch.

Das Ausländerrecht, noch vor einem Jahrzehnt ein Spezialisten vorbehaltener Bereich des öffentlichen Rechts, ist heute, bei fast 5 Millionen in der Bundesrepublik lebenden Ausländern, zu einem bedeutenden Rechtsgebiet geworden. Von arbeitsmarktpolitischen Erwägungen getragene Reformen haben es in jüngster Zeit in das allgemeine Interesse rücken lassen. Die ausländerrechtliche Judikatur und Verwaltungspraxis sind Gegenstand umfangreicher Behandlung in der Literatur. Angesichts dieser Menge ausländerrechtlich relevanter Fakten füllen beide anzuzeigenden Bücher eine Lücke, nämlich systematisch und knapp, aber doch so umfassend wie möglich, den mit ausländerrechtlichen Fragestellungen Befassten gesicherte Informationen zu vermitteln und rechtlich vertretbare Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Beide Autoren behandeln naturgemäß sehr ausführlich das Recht der Aufent-

haltserlaubnis sowie der Beendigung des Aufenthalts (Ausweisung und Abschiebung), während das Arbeitserlaubnisrecht eher knapp dargestellt wird. Fragen des Asylrechts bleiben bei Mengele fast völlig außer Betracht, während es von Huber umfassend und, der gegenwärtigen Rechtslage gegenüber kritisch, behandelt wird.

Beide Bücher erreichen ihr Ziel, die so komplexe und schwierige Materie des Ausländerrechts zugänglich zu machen. Trotz der diesem Rechtsgebiet eigenen Dynamik und seiner zu erwartenden raschen Entwicklung dürften beide Darstellungen ihrer hohen Qualität wegen über den Tag hinaus sehr brauchbare Arbeitsmittel bleiben.

Rainer Hofmann

Pisano, Mario / Franco Mosconi: Codice delle convenzioni di estradizione e di assistenza giudiziaria in materia penale. Milano: Giuffrè 1979. VIII, 712 S. L. 20.000 geb.

– **Codice delle leggi di estradizione ed assistenza giudiziaria penale degli stati membri delle Comunità europee.** Milano: Giuffrè 1983. VII, 408 S. (L'Italia e i rapporti con l'estero). L. 15.000 geb.

Handliche Zusammenstellungen geltender Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge sowie der entsprechenden nationalen Gesetze sind selten; wer sich wissenschaftlich und vergleichend mit diesen Regelungen beschäftigt, ist zumeist auf die mühevoll durchsicht der Gesetzesblätter angewiesen. Unter diesem Aspekt ist die Edition der beiden hier anzuzeigenden Zusammenstellungen sehr zu begrüßen. Der 1979 erschienene Band enthält zunächst die von Italien abgeschlossenen zweiseitigen Verträge einschließlich jener zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und einschlägige Notenwechsel und gibt damit einen vollständigen Überblick über die Auslieferungs- und Rechtshilfebeziehungen Italiens mit dem Ausland. Die Mehrzahl dieser Verträge ist in der italienischen Fassung wiedergegeben, einige wenige in französischer Sprache. Es folgen die im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkommen (Auslieferung, Rechtshilfe in Strafsachen, Terrorismusbekämpfung) nebst Zusatzabkommen und den dazu abgegebenen Vorbehalten und Erklärungen sowie eine Liste der jeweiligen Vertragsstaaten. Ein dritter Teil schließlich enthält mit den gleichen Angaben einige spezielle multilaterale Konventionen (Genozid, Suchtstoffe, Straftaten gegen die Zivilluftfahrt). Alle mehrseitigen Übereinkommen sind in französischer und italienischer Sprache aufgenommen.

Der 1983 erschienene Band gibt die Auslieferungs- und Rechtshilfegesetze der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wieder, darunter bereits das neue deutsche Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Hier ist jeweils der Originaltext einer italienischen Übersetzung gegenübergestellt. Kritisch wäre allein anzumerken, daß beim englischen Extradition Act zwar die Änderungen bis 1935, nicht aber jene angegeben werden, die sich aus dem Beitritt zu späteren speziellen multilateralen Konventionen ergeben. Dafür sind in einem Anhang aber noch der Fugitive Offender Act 1967 und der Backing of Warrants

Act aufgenommen. Wer in den verwendeten Sprachen kein Hindernis sieht, wird in diesen Zusammenstellungen eine nützliche Arbeitshilfe finden. Torsten Stein **Protection of Ethnic Minorities. Comparative Perspectives.** Ed. by Robert G.

Wirsing; New York [etc.]: Pergamon Press (1981). XII, 375 S. US \$ 39:50 geb.

Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gewann seit Beginn der Neuzeit erheblich an Bedeutung. Diese Entwicklung fand ihren Abschluß im Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds, das sich allerdings ganz weitgehend auf die Minderheiten in Ost- und Südosteuropa beschränkte. Das unbestreitbare Scheitern dieser Ordnung beruhte nicht zuletzt darauf, daß die Minderheitenstaaten diese völkerrechtlichen Verpflichtungen als ihnen von außen aufgezwungene Eingriffe in ihre Souveränität ablehnten, die zudem zu einer weiteren Gefährdung des ohnehin prekären inneren Gleichgewichts führen konnten. Nach dem II. Weltkrieg überwog zunächst der individualistische, menschenrechtliche Ansatz, der Schutzbestimmungen für Minderheiten überflüssig erscheinen ließ. Die regionalen Menschenrechtsinstrumente enthalten denn auch keine einschlägigen Vorschriften, weshalb Art. 27 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte besondere Bedeutung zukommt.

Neben der völkerrechtlichen Ebene ist verstärkt die Tendenz zu beobachten, ethnische Minderheiten auf nationaler Ebene rechtlich zu schützen. Aufschlußreiche Darstellungen hierzu finden sich als Länderstudien in dem anzuzeigenden Buch. Die Untersuchungen betreffen Nord- und Südamerika (hier die Indianer des Amazonas-Beckens), Osteuropa, die Sowjetunion und China, Afrika und, an den Einzelfällen der Belutschen im pakistanischen Grenzgebiet und thailändischer Minderheiten aufgezeigt, Süd- sowie Südostasien. Die Berichte sind recht gut dokumentiert und mit weiterführenden Literaturhinweisen versehen; allerdings beziehen sich die Autoren leider nur auf englischsprachige Publikationen, was in vielen Fällen den Wert doch mindert. Ein weiteres Manko ist, daß das Problem der Bestimmung des Begriffes »ethnische Minderheit« allenfalls ansatzweise zu lösen versucht wird.

Rainer Hofmann

Ramcharan, B. G.: Humanitarian Good Offices in International Law. The Good Offices of the United Nations Secretary-General in the Field of Human Rights. The 1981 Reid Lectures delivered at Acadia University, Wolfville, Nova Scotia, Canada. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1983. XII, 220 S. (International Studies in Human Rights). Dfl. 95.- / approx. US \$ 39.50 geb.

Ramcharan's latest book published in the series "International Studies in Human Rights" is a most useful and carefully documented work which concentrates on the good offices of the UN Secretary-General, while also giving attention to the wider aspects of humanitarian good offices in international law. The book provides a valuable survey, previously lacking, of the wide variety of practices involved in the exercise of humanitarian good offices by the Secretary-General.

The first five chapters, or about half the main text, are devoted to a conceptual analysis of international humanitarian policy and action in so far as the Secretary-

General is concerned, and to a discussion of some of the underlying legal and institutional issues. The author begins in Chapter 1 by considering the relationship and priority between the main purposes of the United Nations, in particular between the purpose of maintaining international peace and security and the purpose of achieving international cooperation in solving international problems of an economic, social, cultural or humanitarian character. Short sections are then devoted to the personal approaches, perceptions and objectives of Secretaries-General Lie, Hammarskjöld, U Thant and Waldheim in humanitarian matters. Chapter 2, entitled "Humanitarian good offices in international law", reviews the relevant practice within international organizations, including the League of Nations, the ILO, UNESCO, UNHCR and the International Committee of the Red Cross, as well as regional governmental organizations. In Chapter 3 the legal bases for the exercise of good offices in the field of human rights are considered and further examples are presented from the practice of the Secretaries-General. In Chapter 4 cases involving general requests from UN human rights organs to the Secretary-General to exercise good offices, and also specific situations in a selection of countries, are examined in the light of the responsibilities of the Secretary-General under the UN Charter. Chapter 5 briefly presents further examples of the various kinds of action taken by Secretaries-General.

Chapters 6 to 9 are devoted to case studies: the situation in East Pakistan and Bangladesh in 1971; the Conference on refugees and displaced persons in South-East Asia in 1979; the use of good offices in Cyprus; and the case of the American hostages in Iran. A further chapter is concerned with practice and recent proposals relating to humanitarian good offices in situations of mass exoduses. Finally, Chapter 11 examines the aspect of good offices in the proposal for the creation of a UN High Commissioner for Human Rights. The book is well provided with footnotes giving references mainly to UN sources; it is completed by about 50 pages of annexes, also mostly extracted from UN resolutions and documents, and by a short bibliography and index. Although the Secretary-General's initiatives are inevitably often conducted in private, the author of course draws only on published sources.

The author points out in the Introduction that the good offices functions of the Secretary-General are not expressly mentioned in the UN Charter. However, as the book shows, successive Secretaries-General have developed them as an inherent element of the Office, and this has been acknowledged by the General Assembly, the Security Council and other UN organs. Four legal bases for the exercise of good offices by the Secretary-General in the field of human rights are identified: a specific mandate for the purpose; the competence of the Secretariat, as a principal organ of the United Nations, to foster international cooperation to achieve the purposes set out in Art.1 of the Charter, in particular in Art.1(3); the doctrine of inherent or implied competences; and Art.99 of the Charter, in bringing to the attention of the Security Council any matter which, in his opinion, may threaten

the maintenance of international peace and security. The practice of the office holders considered reveals a wide variety of approaches and methods of humanitarian action, including personal appeals, discreet expressions of concern, public appeals, visits on the spot and, but rarely, denunciations. The author concludes: "The good offices of the United Nations Secretary-General in the field of human rights have become a fully established part of ... the 'common law of organized international co-operation', and therefore of international customary law" (p.161). However, in tackling humanitarian problems the Secretary-General has no means of enforcement at his disposal. He must rely on the prestige of his office and on his individual persuasiveness. The author therefore rightly ends on a cautionary note with the observation that the humanitarian good offices of the Secretary-General are no substitute for appropriate action by UN organs; moreover, it may not be possible to exercise them in all cases in which they are needed.

Ramcharan's study is clearly timely, and of special interest given the increasing scale and complexity of humanitarian problems occurring in the world. The book will certainly help to reinforce the view that continuing efforts should be directed to further develop the responses to national and international humanitarian problems through the United Nations.

Peter Macalister-Smith

Rémillard, Gil: *Le fédéralisme canadien. Éléments constitutionnels de formation et d'évolution*. Québec: Editions Québec-Amérique 1980. 553 S. Can. \$ 18.95

»Heute, endlich erreicht Kanada die volle und komplette nationale Souveränität. Das fundamentalste Gesetz des Landes kann nun geändert werden, ohne daß wir das Parlament des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen«. So Premierminister Trudeau bei der Proklamation der ersten eigenständigen Verfassung des zweitgrößten Landes der Erde, des Canada Act (oder auch Constitution Act) 1981, durch die englische Königin am 17. April 1982 vor dem Parlament in Ottawa. Damit wurde die Verfassung nunmehr allein den kanadischen Institutionen überantwortet und zugleich in wesentlichen Teilen geändert.

Mit seiner im August 1980 abgeschlossenen Studie hat Rémillard eine Bestandsaufnahme der kanadischen Verfassungsentwicklung vorgelegt. Roter Faden sind dabei die beherrschenden Verfassungsprobleme Kanadas: die Patriierung der Verfassung, eine Formel zur Verfassungsänderung, das Verhältnis von Provinzen und Zentralgewalt und die Eigenständigkeit Québecks. Der Autor diagnostiziert eine tiefgreifende Verfassungskrise und führt diese letztlich auf die Entstehung des modernen Kanada auf Grund eines Paktes zweier Völker, der Anglo-Kanadier (eher zentralistisch orientiert) und der Franco-Kanadier (eher föderalistisch orientiert), zurück (*dualité canadienne*). Als solchen nämlich betrachtet Rémillard ihrem Wesensgehalt nach den British North America Act 1867 (BNAA) (S.102 ff., 122 ff.).

Im ersten Teil seiner Untersuchung analysiert der Autor, immer im Blick auf die aktuelle verfassungsrechtliche Problematik, die wichtigsten Stationen der politi-

schen und verfassungsrechtlichen Entwicklung Kanadas seit 1608 (S.81 ff.), einmündend in die Vereinigung der britisch-kanadischen Kolonien durch den BNAA 1867. Im BNAA sieht Rémillard bereits die heutigen Spannungen angelegt. Er stellt dessen föderale Elemente dar (S.140ff.): das Verhältnis von Zentralgewalt und Provinzgewalten, die Gesetzgebungskompetenzen und das Gerichtssystem. Québec genießt einen besonderen Status mit weitgehend französisch geprägter Rechtsordnung, gleichberechtigter französischer Sprache und der Möglichkeit nationaler Emanzipation. Aus europäischer Sicht fällt dabei der Begriff der Supranationalität (S.109) auf, den Rémillard für das Verhältnis der Zentralgewalt zu den beiden Völkern Kanadas verwendet. Rémillard hebt hervor, daß die britische Krone und das britische Parlament den kanadischen Wünschen nach Änderung des BNAA immer nachgekommen sind, sich in neuerer Zeit zum Erlaß entsprechender Gesetze sogar für verpflichtet hielten (S.123 ff.). Das Statut von Westminster erkennt Kanada 1931 die Souveränität zu, und 1949 erhält das kanadische Parlament durch britisches Gesetz die – sehr begrenzte – Möglichkeit zu autonomer Verfassungsänderung.

Seit den 60er Jahren verknüpft sich die Patriierung der Verfassung unlösbar mit der Frage des Verfassungsänderungsverfahrens, insbesondere mit der von Québec mit Nachdruck vertretenen und vom Autor unterstützten Ansicht, daß die einstimmige Zustimmung der Provinzen erforderlich ist, was ein Veto-Recht Québecks bedeuten würde (S.126 ff.). Hier schlägt Rémillard den Bogen zu den verfassungspolitischen Kämpfen der jüngsten Vergangenheit. So wird auch verständlich, warum Québec sich am Ende als einzige Provinz gegen die Patriierung der Verfassung ausgesprochen hat, und die Analyse der Verfassungsentwicklung liefert Argumente für die bei Erscheinen des Buches hohe Wellen schlagenden Auseinandersetzungen, wobei der Autor, Professor an der Université Laval/Québec, keinen Hehl aus seinen Überzeugungen und Sympathien macht.

Im zweiten Teil seines Werkes geht Rémillard detailliert auf die Rechtsprechung des (englischen) Privy Council (bis 1949) und des (kanadischen) Supreme Court, seit 1949 oberste Gerichtsinstanz und Verfassungsgericht Kanadas, zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen ein. Der BNAA weist dabei die Besonderheit auf, daß er sowohl zugunsten der Zentralgewalt (Art.91) als auch zugunsten der Provinzen (Art.92) umfangreiche Kompetenzkataloge enthält (S.189 ff.). Schon diese Regelungstechnik hat naturgemäß zur Folge, daß es zu einer Fülle von Kompetenzkonflikten kommt, die von der Rechtsprechung mal zentralistischer, mal provinzialistischer gelöst wurden. Die Rechtsprechung hat dabei vor allem versucht, einer *compétence résiduelle* der Zentralgewalt Konturen zu geben (S.149 f., 206 f.), die in der generalklauselartigen Formulierung «la paix, l'ordre et le bon gouvernement» (Art.91, Einleitung) sowie in den von der Rechtsprechung und Doktrin entwickelten Theorien des *intérêt national* und des *powvoir d'urgence* (S.207) angesiedelt ist. Darüber hinaus kennt das kanadische Verfassungsrecht *implied powers* (S.207 ff.), die Rémillard jedoch – richtigerweise – streng auf Materien begrenzt,

die notwendigerweise komplementär zu anderen ausdrücklichen Kompetenzen geregelt werden müssen. Auch Ansätze zu gemischten Kompetenzen haben sich herausgebildet, sei es konkurrierender oder komplementärer Art (S.217ff.). Trotz vieler durch die Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien, so die Theorien *du champs inoccupé* (S.209), *du double aspect* (S.210), *des pouvoir d'empiéter* (S.212), der *loi relatif* und *loi affectant* (S.200) sowie der *règle de l'essence et de la substance* (S.194), vermittelt Rémillards Analyse den Eindruck, daß die Kompetenzverteilung viele rechtliche Unsicherheiten birgt. Insgesamt vermerkt Rémillard jedoch eine Modifizierung des BNAA in der Verfassungswirklichkeit zugunsten der Zentralgewalt.

Am Ende seiner Untersuchung schildert der Autor die aktuelle Entwicklung der Gesetzgebungskompetenzen über die natürlichen Reichtümer und das Kommunikationswesen, die inzwischen im Canada Act 1981 geregelt worden sind. Rémillards Untersuchung wird begleitet durch eine synoptische Übersicht der kanadischen Verfassungsentwicklung sowie durch die wichtigsten Verfassungstexte, insbesondere den BNAA, das Statut von Westminster und den Aufruf der Regierung von Québec zum Referendum vom November 1981 («Souveraineté – Association»).

Das Werk von Rémillard vermittelt eine faktenreiche und engagierte, Juristisches und Politisches miteinander verbindende Momentaufnahme der Verfassungssituation. Die meisten Probleme sind durch den verfassunggebenden Canada Act 1981 noch nicht gelöst, insbesondere nicht die Kompetenzverteilung zwischen Ottawa und den Provinzen und die Stellung Québecks, wie eine jüngst erschienene Studie *Bothes* (Die Entwicklung des Föderalismus in den angelsächsischen Staaten, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd.31 (1982), S.109) nachweist. Auch die Entscheidung des kanadischen Supreme Court vom 6. Dezember 1982, in der ein Veto-Recht Québecks gegen die Verfassungsreform verneint wurde, hat die Stellung Québecks letztlich wieder ins Zentrum der weiteren Verfassungspolitik gerückt. Rémillard hat es verstanden, die Grundlagen, aber auch Richtungen zur Lösung dieser Konflikte offenzulegen. Ein Werk, das in Anbetracht der aktuellen, noch auf längere Zeit nicht abgeschlossenen Verfassungsentwicklung in Kanada weiterhin instruktiv und interessant ist.

Christoph V e d d e r, München

Ritterband, Charles E.: Universeller Menschenrechtsschutz und völkerrechtliches Interventionsverbot. Bern, Stuttgart: Haupt (1982). 665 S. (St. Galler Studien zur Politikwissenschaft, Bd.10). SFr. 58.–/DM 68.– brosch.

Das Gebot der Verwirklichung der universellen Menschenrechte und das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten sind zwei Grundanliegen des modernen Völkerrechts, die wegen ihrer gegensätzlichen Stoßrichtung nach wie vor ein beträchtliches Konfliktpotential für die internationalen Staatenbeziehungen in sich bergen. Nimmt man hinzu, daß das Verhältnis zwischen souveräner Gleichheit der Staaten und universellem Menschenrechtsschutz noch manche völkerrechtstheoretischen Fragen aufwirft, so kommt der hier angezeigten

Studie einige Bedeutung zu, zumal sich diese der Thematik umfassend und mit analytischer Gründlichkeit annimmt.

Schwerpunkt und Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit liegen in der eingehenden Auseinandersetzung mit dem vermeintlichen Gegensatzpaar Menschenrechtsschutz/Interventionsverbot unter dem Aspekt des geltenden Völkerrechts. Dieser erste Teil gliedert sich in drei Abschnitte: Im ersten werden die Menschenrechte, insbesondere deren Entwicklung, Wesen und Kategorien, sowie die auf sie bezogenen Rechte und Pflichten der Staaten aufgezeigt. Im zweiten werden Begriff und Konzeption der Souveränität der Staaten bzw. deren *domaine réservé* und – als Korrelat hierzu – das völkerrechtliche (zwischenstaatliche) Interventionsverbot ausführlich dargelegt, wobei dankenswerterweise jeweils nicht nur die westliche Doktrin, sondern auch die kommunistische und – wenn auch nur knapp – diejenige der »Dritten Welt« berücksichtigt werden. Im dritten werden schließlich das Interventionsverbot der UN-Charta und der Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen auf ihre normativen Grundlagen und ihre Handhabung durch die UN-Organe hin näher beleuchtet. Auch wenn die völkerrechtliche Untersuchung des Verfassers nicht unbedingt neue Wege zur Erklärung und Bewältigung des Dualismus zwischen dem Souveränitätsprinzip und dem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte zutage gefördert hat, so sind doch einige ihrer Ergebnisse durchaus beachtenswert: So wird etwa zutreffend als Grundsatz festgehalten, daß »(d)as vr[völkerrechtliche] Problem des Gegensatzes zwischen Menschenrechten und Souveränität ... nicht dichotomischer, sondern dimensionaler Natur (ist)« (S.605), daß also »die pauschale Aussage, dass vr[völkerrechtliche] Menschenrechtsnormen das Interventionsverbot gänzlich aufheben, ebenso unzutreffend (ist) wie die, dass »Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Staaten« zur Durchsetzung dieser Rechte generell verboten seien« (*ibid.*). Die vom Verfasser befürwortete Lösung »gliedert den Dualismus Menschenrechte – Souveränität in einzelne Variablen auf ... und führt eine »Quantifizierung« bzw. »Hierarchisierung« dieser Variablen durch – eine Abstufung nach dem Ausmass einer Menschenrechtsverletzung ... sowie der Bedeutung der verletzten Norm ... einerseits und andererseits eine Abstufung nach der »Souveränitäts-Relevanz« der einzelnen Durchsetzungsmethoden bzw. Einwirkungsarten ..., weiter eine Abstufung nach der »Beziehungs-Ebene« ..., auf welcher die Durchsetzungs-Instrumentarien zum Einsatz kommen sollen« (S.605f.). Der Verfasser hält nichts davon, Staaten mit fragwürdigen Menschenrechtsverständnissen und -praktiken den Beitritt zu den Menschenrechtskonventionen zu verwehren; vielmehr verweist er mit Recht darauf, daß es Recht und Pflicht der übrigen Konventionspartner sei, Vertragsverletzungen zu kritisieren, und betont, daß eine »Schonung« divergierender menschenrechtlicher Vorverständnisse nur insofern angebracht sei, »als der betreffende Staat den Grundsatz der *bona fides* ... nicht verletzt und seine spezifische Auslegung einer Menschenrechtsnorm als Vorwand für die Rechtfertigung ihrer Verletzung missbraucht«

(S.618). Dem insgesamt ergiebigen positivrechtlichen ersten Teil der Untersuchung folgen drei weitere (eher knapp gehaltene) Teile, in denen der Verfasser nach den rechtsphilosophischen, rechtssoziologischen und politisch-pragmatischen Implikationen der Problemstellung fragt; auch mit diesen Betrachtungen aus einer erweiterten Perspektive leistet er einen fruchtbaren Beitrag zur Bewältigung der Problematik.

Ulrich Beyerlin

Rosenne, Shabtai: Procedure in the International Court. A Commentary to the 1978 Rules of the International Court of Justice. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1983. XVII, 305 S. Dfl. 130.- / US \$ 56.60 geb.

Einer der bedeutendsten Kenner der internationalen Gerichtsbarkeit und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag hat seine Arbeiten in diesem Bereich nun durch einen Kommentar zur Verfahrensordnung des IGH von 1978 abgerundet (sofern man nicht letztlich Vollkommenheit erst durch einen Kommentar auch zum Statut erreicht sehen wollte!). Als eine Vervollständigung insbesondere auch der 1979 erschienenen Dokumentensammlung möchte auch der Verf. selbst diesen Kommentar verstanden wissen.

So ist es sehr erfreulich, daß dem Benutzer nun neben dem, inzwischen auch neu erschienenen, Kommentar in französischer Sprache von G. Guyomar ebenfalls eine Kommentierung der Verfahrensordnung in englischer Sprache zur Verfügung steht.

Da ein Kommentar – anders als eine Monographie – nicht dazu bestimmt ist, Lösungsvorschläge für noch ungeklärte Probleme zu erarbeiten, kann es nicht verwundern, daß nicht zu allen in der Verfahrensordnung geregelten Fragestellungen alle Unklarheiten beseitigt wurden; ein aktuelles Beispiel hierzu liefert die Intervention Italiens im Verfahren zur Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Malta und Libyen, die durch die Einfügung des neuen Art. 79 Abs. 2 c) der Verfahrensordnung sehr bedeutsame, bisher ungeklärte Fragen aufwarf. Hier kann naturgemäß von einem Kommentar, der im wesentlichen die Vorschriften an Hand der bisherigen Praxis des Gerichts auslegt, auch keine Lösung erwartet werden. Gerade weil aber die Praxis des IGH nicht zu allen Fragen bereits Material bereithält, ist es um so erfreulicher, daß Rosenne bei seiner Kommentierung nicht allein die Praxis des IGH berücksichtigt, sondern darüber hinaus andere internationale Gerichte und Schiedsgerichte sowie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einbezieht und somit allgemein die Relation zur internationalen Gerichtsbarkeit insgesamt herstellt. Sehr nützlich ist zudem, daß der Verfasser sich nicht darauf beschränkt, allein die jetzt vorliegende Fassung der Verfahrensordnung darzustellen, sondern daß er jeweils die vorhergehenden Fassungen (auch jener des StIGH) mit einbezieht, so daß ein Überblick über das gesamte System möglich wird.

Der einzige Ansatzpunkt für Kritik scheint mir darin zu liegen, daß der Verfasser mit Verweisen auf einschlägige Literatur vielleicht doch etwas zu zurückhaltend verfahren ist, was andererseits angesichts vielfacher Möglich-

keiten des Zugangs zu entsprechender Literatur nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Kommentierung der Vorschriften der Verfahrensordnung und der Resolution über die interne Praxis zeichnet sich durch die sinnvolle Akzentuierung und intensive Abhandlung von Änderungen oder neuen Vorschriften bzw. problematischen Fragen und der sehr knappen Behandlung unstrittiger Fragen aus. Daneben enthält das vorliegende Werk in der Einleitung eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Revision der Verfahrensordnung sowie als Nachtrag eine kritische Beurteilung dieser Revision, die dem Autor zu Recht insgesamt als zu konservativ erscheint, da sie die »Zeichen der Zeit« zu wenig berücksichtigt, was nach Auffassung Rosennes erforderlich gewesen wäre, selbst wenn dies eine Änderung des Statuts hätte mit sich bringen müssen.

Ein sehr sinnvoller Anhang mit dem Statut des IGH vervollständigt die Bearbeitung dadurch, daß hier zu jedem Artikel Hinweise darauf erscheinen, in welchen Urteilen, Gutachten oder Verfügungen des IGH und in welchen einschlägigen Dokumenten des UN-Sicherheitsrats und der Generalversammlung Bezug auf die entsprechende Vorschrift genommen wurde.

Der Index gibt in übersichtlicher Art Hinweise darauf, ob bzw. wo in der UN-Charta, dem Statut oder der Verfahrensordnung die einzelnen Sachbereiche geregelt sind und ist mit dieser Art der Verweisung von wesentlich größerem Nutzen als es eine direkte Seitenangabe sein könnte, da er neben dem üblichen Zweck der schnellen Auffindung der Behandlung einer bestimmten Sachfrage auf diese Weise einen Überblick darüber gibt, in welchem der drei Instrumente überhaupt eine Regelung zum gesuchten Themenbereich enthalten ist. Karin Oellers-Frahm **Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Die Überleitung von Herrschaftsverhältnissen am Beispiel Österreichs.** Wien, New York: Springer (1982). IX, 186 S. (Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht / Austrian Journal of Public and International Law, Suppl.5): S 690.-/DM 98.- \$ 39,20 brosch.

Die Schrift ist das Ergebnis eines Forschungsauftrages über die Rechtsstellung Österreichs im Licht der Rechtsprechung seiner Höchstgerichte und erschließt – in fünf Abschnitte gegliedert – eine Vielfalt von Rechtsfragen aus der Geschichte eines Landes, das von den Umbrüchen des 19. und 20. Jahrhunderts wie kaum ein anderes in Europa betroffen worden ist. Der Verfasser – vor seiner Lehr- und Forschungstätigkeit Beamter im österreichischen Bundeskanzleramt und auch dadurch in besonderem Maße zur Bearbeitung der Thematik berufen – legt darin anschaulich dar, wie aus den früheren Statusverhältnissen bzw. den früheren Staats- oder Regierungsformen Österreichs kommende Fragen bis in die Gegenwart Relevanz erlangen können. Er beginnt seine Studie mit einem kurzen Abschnitt über Österreich in der Zeit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (I), die den Verwaltungsgerichtshof noch in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1967 beschäftigte. Es folgen Abschnitte über das Kaiserreich Österreich (II)

und Österreich in der österreichisch-ungarischen Monarchie (III), wo es namentlich um das Verhältnis der beiden Reichshälften und das Ende der Monarchie geht; dabei werden auch die Entscheidungen der Gerichte zur Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen – insbesondere der Kaisersöhne Otto und Rudolf von Habsburg – erörtert. Im Rahmen der Behandlung der Republik Österreich 1918–1938 (IV) wird zum einen das Material zum Verhältnis der Republik Österreich zur österreichisch-ungarischen Monarchie, zum anderen der im Jahre 1933 erfolgte Übergang zum Ständestaat untersucht. Die Darlegungen zur Lage Österreichs zwischen dem 13. März 1938 und 27. April 1945 – also zwischen dem »Anschluß« und der Unabhängigkeitserklärung vor dem Ende des zweiten Weltkriegs – zeigen, wie sich nach einem gewissen Schwanken zwischen der Okkupations- und der Anschlußtheorie schließlich die Meinung durchgesetzt hat, daß Österreich in dem fraglichen Zeitraum nur vom Deutschen Reich besetztes Gebiet war, und welche rechtlichen Folgerungen daraus gezogen wurden (Nichtteilnahme Österreichs als Staat am zweiten Weltkrieg, Fortbestand seiner Staatsbürgerschaft usw.).

Der umfangreichste Abschnitt der Schrift ist dann der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Republik Österreich (VI) nach dem Ende des zweiten Weltkriegs gewidmet (S. 58–182). Nach einer Reihe von Entscheidungen zum Begriff des Kriegsendes in verschiedenen Gesetzesvorschriften nimmt die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Deutschen Reich breiten Raum ein, gefolgt von Ausführungen zur unmittelbaren Nachkriegszeit (Rechtsfortgeltung, provisorische Verfassung u. a.), zur Zeit nach dem zweiten Kontrollabkommen mit den Besatzungsmächten von 1946 (Gerichtbarkeit der Besatzungsmächte, Entnazifizierung, Verfügungen über deutsches Eigentum u. a.), zum die Unabhängigkeit Österreichs vollendenden Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 und zu den Beziehungen zwischen Österreich und den Vereinten Nationen (österreichische Soldaten in Friedenssicherungstruppen u. a.). Die lesenswerten Schlußbemerkungen (VII) kommen zu dem Ergebnis, daß die zur Überleitung von Herrschaftsverhältnissen in Österreich führenden Umstände von so besonderer Art waren, daß aus diesen Fällen wohl kaum neues Gewohnheitsrecht abgeleitet und bestehendes Gewohnheitsrecht eher sinngemäß als direkt bestätigt werden konnte. Dies wird in einem kurzen Vergleich zwischen den in Österreich gefundenen Lösungen bestimmter Fragen und den einschlägigen Regelungen der UN-Konventionen bzw. Konventionsentwürfe zum Staatensukzessionsrecht erläutert.

Werner Morvay

Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag am 28. März 1981. Hrsg. Ingo von Münch. Berlin, New York: de Gruyter 1981. XV, 1023 S. DM 370.– geb.

Die Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans-Jürgen Schlochauer ist an anderer Stelle »ein wahrhaft monumentales Werk« genannt worden. Das ist sie in der Tat; Ingo von Münch hat in bewundernswerter Weise 49 Autoren zusammengeführt, in der ganz überwiegenden Zahl aus der Bundesrepublik Deutschland, die

ein eindrucksvolles Zeugnis davon ablegen, was in der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft – das Staatsrecht in seinen Bezügen zum Völkerrecht und das Europarecht eingeschlossen – im Zeitraum um diesen Jahrestag zu vielen aktuellen ebenso wie zu einzelnen mehr grundsätzlichen Fragen der genannten Rechtsgebiete gedacht worden ist. Diese Festschrift hat durchaus den Charakter eines Handbuches des aktuellen Völkerrechts und schließt damit an die Tradition an, die Schlochauer durch die Neuherausgabe des »Wörterbuch des Völkerrechts« in den Jahren 1960–1962 begründet hat.

Die – im besten Sinne – »Monumentalität« des Werkes macht jede erschöpfende Rezension unmöglich. Schon die bloße Wiedergabe aller Beitragstitel und ihrer Autoren müßte den gegebenen Rahmen überschreiten. So kann denn nur eine allgemeinere Charakterisierung versucht werden; wenn dabei einzelne Autoren mit ihren Beiträgen genannt werden, ist diese Auswahl keineswegs wertend oder auch nur von den eigenen Interessen des Rezensenten bestimmt, sondern soll allein der Verdeutlichung dieser Charakterisierung dienen.

Die unter der Rubrik »Staatsrecht« zusammengefaßten (insgesamt neun) Beiträge behandeln ganz überwiegend Grundfragen an der Nahtstelle zwischen Völkerrecht und Staatsrecht, die immer wieder und anlässlich durchaus unterschiedlicher Ausgangsprobleme von Belang werden. So setzt sich z. B. Blumenwitz mit dem deutschen Inlandsbegriff an Hand des Streites um die Umsetzung der 6. Umsatzsteuer-Richtlinie der EWG auseinander, Geiger mit der umstrittenen Frage des Verhältnisses zwischen dem Auslieferungsverbot bei politischen Delikten und der Asylgewährleistung des Grundgesetzes am Beispiel neuerer Auslieferungsverträge und des Europäischen Terrorismusübereinkommens und Doehring untersucht (und verwirft) den Charakter des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung als universelles Menschenrecht; dieser Beitrag wird zunehmend und zustimmend in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zitiert. Mössner schließlich bejaht die immer wieder neu gestellte und meist verneinte Frage nach der Möglichkeit des Einsatzes der Bundeswehr bei *peace-keeping missions* der UN.

Mit insgesamt 30 Beiträgen machen die »rein völkerrechtlichen« Artikel den Hauptteil der Festschrift aus, was sicherlich dem Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit Hans-Jürgen Schlochauers entspricht. Hier spannt sich der Bogen von der Völkerrechtsgeschichte (z. B. Grewe über den Gesamtcharakter ihrer jüngsten Epoche; ein Beitrag, der zusammen mit dem in dieser Zeitschrift [ZaöRV Bd. 42, S. 449] veröffentlichten Artikel »Vom europäischen zum universellen Völkerrecht« gelesen werden sollte) über allgemeinere und grundsätzliche Fragen (z. B. Hoffmann zur Brauchbarkeit des Völkerrchts in unserer Zeit, von Münch zur Gestaltung der Lehre des Völkerrechts, Simma zur zwischenstaatlichen Durchsetzung vertraglich vereinbarter Menschenrechte) bis hin zu den aktuellen Fragen der Gegenwart. »Aktuell« bedeutet dabei keineswegs »vergänglich« oder den Verzicht auf grundsätzliche Einordnungen. So nimmt z. B. Bernhardt das Urteil des IGH im *Ägäis-Streit* zum Anlaß, den nachteiligen Effekt einer

»dynamischen« Interpretation von Vorbehalten auf das Wirken der internationalen Gerichtsbarkeit aufzuzeigen; Mosler untersucht angesichts einer beklagenswerterweise umsichgreifenden Staatenpraxis die (letztlich geringen) Konsequenzen der Nichtteilnahme einer Partei am Verfahren vor dem IGH; Frowein belegt, wie häufig Fragen des allgemeinen Völkerrechts für Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission von Bedeutung sind, eine Feststellung, die in der Entscheidung zu den jüngst für zulässig erklärten Staatenbeschwerden gegen die Türkei (vgl. oben, S.346ff.) weitere Nachweise finden wird. Neben den hiermit schon angedeuteten Bereichen »Internationale Gerichtsbarkeit« und »Menschenrechte« finden sich im weiteren jeweils mehrere Beiträge zu den Komplexen »Humanitäres Kriegsrecht« (z. B. Kimminich über den Einfluß des humanitären Völkerrechts auf die Kernwaffenfrage), »Staatenverantwortlichkeit« (z. B. E. Klein über die Beihilfe zum Völkerrechtsdelikt mit dezidiertem Kritik an Art.27 der ILC Draft Articles; Bleckmann zur Repressalie) und »Internationale Organisationen« (z. B. Suy über Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem UN-Sicherheitsrat). Auch Fragen der Weltwirtschaftsordnung werden angesprochen wie beispielsweise in Hailbronn's Beitrag über die Verhaltenskodizes für transnationale Unternehmen oder auch von Kewenig ("Common Heritage of Mankind").

Bei den insgesamt zehn Beiträgen zum Europarecht schließlich behandelt Scheuner Fragen der Europäischen Menschenrechtskonvention, alle übrigen sind dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gewidmet und dabei wiederum vorwiegend dem »Europäischen Parlament« und seinen Befugnissen (Magiera, Rengeling, Zieger), daneben auch Fragen der generellen Entwicklung (z. B. Ipsen über die EG-Kommission in der Reformdiskussion; Bothé zum *soft law* in den Europäischen Gemeinschaften).

In der Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer – und das unterstreicht das hohe Ansehen des Jubilars – sind nicht zufällig Vorhandenes und »Eintagsfliegen« zusammengetragen worden. Zu dieser Festschrift wird man auch in Jahren noch greifen.

Torsten Stein

Völkerrecht. Grundriß. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1983. 287 S. geb.

Der vorliegende Band ist mit dem zweibändigen »Völkerrecht« desselben Verlages weder zu verwechseln noch – trotz der Identität einiger Autoren der jeweiligen Autorenkollektive – eine schlichte Kurzfassung desselben. Es handelt sich vielmehr um einen eigenständigen Grundriß, der einen wesentlichen Akzent auf didaktische Erfordernisse setzt: nicht zuletzt deshalb, weil er sich auch an Studenten anderer Fachrichtungen als die der Rechtswissenschaften wendet und für den angehenden Juristen in der DDR die Erreichung des für das dortige Examen notwendigen Mindeststandards an Kenntnissen im Völkerrecht gewährleisten soll. Am Ende der leicht verständlich geschriebenen zwölf Abschnitte stellen die Verfasser Kontrollfragen; der Band enthält eine Karte mit für das Seerecht wichtigen Angaben (Schiffahrtslinien, Meerengen, Meeresbodenschätze), ein kur-

zes Verzeichnis internationaler Völkerrechtsliteratur und ein knappes Sachregister. Zum Inhalt ausführlich Stellung zu nehmen, würde hier zu weit gehen; doch sei auf einige Punkte hingewiesen: Neben der Behandlung des Völkerrechts vom sozialistischen Standpunkt aus (dualistische Theorie, Definition des Selbstbestimmungsrechts der Völker als kollektives Menschenrecht) wird auch ausführlich auf die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtslage Deutschlands) eingegangen; auffallend ist die Nichterwähnung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Rahmen der Ausführungen über den internationalen Schutz der Menschenrechte (statt dessen in jenem Zusammenhang ein verfehlter Hinweis auf die EG, S.107).

Christian Rumpf

Zhongguo guojifa niankan [Chinesisches Jahrbuch für Völkerrecht]. Jg.1 (1982). Zhongguo guojifa xuehui [Chinesische Gesellschaft für Völkerrecht] (Hrsg.). Beijing 1982. X, 508 S. 3 yuan geb.

Im Rahmen der seit Ende der siebziger Jahre unternommenen Bemühungen um Etablierung und Entfaltung der Rechtswissenschaft wurde im Februar 1980 die Chinesische Gesellschaft für Völkerrecht gegründet. Nach Art.3 ihrer Satzung »vereinigt sie die auf dem Gebiet des Völkerrechts Tätigen, stärkt die völkerrechtliche akademische Tätigkeit und fördert die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft in China«, dies alles unter »Anleitung von Marxismus-Leninismus und den Maozedong-Gedanken« und »im Dienste der sozialistischen Modernisierung Chinas und des internationalen Verkehrs«. In Erfüllung dieses Zwecks veranstaltet die Gesellschaft Tagungen, sucht den internationalen akademischen Austausch und gibt völkerrechtliche Publikationen heraus (Art.4 der Satzung). An erster Stelle dieser Veröffentlichungen ist das hier angezeigte 1982 im ersten Jahrgang erschienene Jahrbuch zu nennen, dessen leitende Redakteure die bekannten Völkerrechtler Wang Tiewa und Chen Tiquang sind. Im Erscheinen des Jahrbuches sieht der Vorsitzende der Völkerrechts-Gesellschaft und stellvertretende Präsident der Chinesischen sozialwissenschaftlichen Akademie Hu an Xiang »ein großes Ereignis in der Welt der chinesischen Völkerrechtswissenschaft« (S.3). Das Jahrbuch, das sich dem Geist des »laßt hundert Blumen blühen, hundert Schulen miteinander streiten« verpflichtet fühle, analysiere völkerrechtliche Fragen »vom Standpunkt und mit der Methode des Marxismus« (S.5).

Die Materien des mit einem englischsprachigen Inhaltsverzeichnis versehenen Jahrbuchs sind sieben Kategorien zugeordnet: Abhandlungen, Stellungnahmen, besondere Beiträge, internationale Ereignisse, akademische Organisationen und deren Aktivitäten, Buchbesprechungen, Dokumente.

Den Abhandlungs-Teil eröffnet Wang Tiewa (Universität Beijing) mit dem Aufsatz »Die dritte Welt und das Völkerrecht«, dem für das Jahrbuch und die chinesische Völkerrechtswissenschaft überhaupt so etwas wie leitmotivatorische Bedeutung beizumessen ist. Die Darstellungsweise ist – wie in den anderen Beiträgen des Jahrbuchs – deskriptiv und auf streng objektive Information bedacht.

Wertungen sind daher selten, propagandistisch klingende Äußerungen im Sinne einer ideologisch verengten Betrachtungsweise gibt es überhaupt nicht. Wang stellt einleitend fest, daß die Entstehung zahlreicher neuer Staaten und internationaler Organisationen und die Änderung der internationalen Wirtschaftsordnung die wesentlichen Merkmale des sich seit Ende des 2. Weltkrieges entwickelnden Systems der internationalen Beziehungen seien, was zwangsläufig im Völkerrecht eine Widerspiegelung finde. Westliche Völkerrechtler und solche aus Ländern der dritten Welt, die sich mit diesen Zusammenhängen befassen, werden ausführlich zitiert. Das auf der Grundlage dieser neuen Weltordnung sich entwickelnde Völkerrecht nennt Wang mit anderen von ihm erwähnten Autoren »neues Völkerrecht«. Die Beziehungen zwischen den neuen Staaten und dem Völkerrecht seien zunehmend zu einem wichtigen Forschungsgegenstand der Völkerrechtswissenschaft geworden, und da »China ein Land der dritten Welt ist, ist dies ein Gegenstand, dem die chinesische Völkerrechtswissenschaft ganz besondere Aufmerksamkeit schenken sollte« (S.13). Wang präsentiert im folgenden einen Überblick über die diesbezüglichen Forschungsschwerpunkte: Die Entwicklung von quantitativem zu qualitativem Wandel der internationalen Beziehungen und der Einfluß auf die Völkerrechtsbildung; Übergang von einem Völkerrecht des Kolonialismus und Imperialismus zu einem Völkerrecht der souveränen Gleichheit (hier betont Wang, daß die neuen Staaten historische Kontinuität nicht ignorieren könnten und deshalb in das Völkerrecht, das sie antreffen, eingebunden, dies aber unter ihrem Einfluß fortentwickeln würden); der Einfluß der dritten Welt auf die Quellen des Völkerrechts (Wang betont nicht nur die Teilnahme von vielen neuen Staaten an multilateralen Verträgen und deren Einfluß auf den Bildungsprozeß des Gewohnheitsrechts, sondern erwähnt auch die Mitwirkung von Ländern der dritten Welt an der internationalen Rechtsprechung und die Anwendung von Völkerrecht in ihren staatlichen Gerichten; außerdem sei das Monopol der westlichen Völkerrechtslehrer durch Autoren aus den Entwicklungsländern gebrochen). Wang wirft die Frage auf, ob es außer den in Art.38 des IGH-Statuts genannten Quellen noch andere gibt. Er ist der Meinung, daß das geltende Völkerrecht nicht völlig auf die Quellen gemäß Art.38 begrenzt sei. »Deklarative Resolutionen« der UN-Generalversammlung (Wang nennt die 1960er Erklärung über Kolonialländer und Unabhängigkeit der Völker, die 1970er Erklärung über Freundschaft und Zusammenarbeit der Staaten, die 1974er Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten vom gleichen Jahr) »sind zweifellos wichtige völkerrechtliche Dokumente, die Regeln des gegenwärtigen Völkerrechts widerspiegeln, Gewohnheitsrecht konkretisieren und systematisieren, ferner Regeln des gegenwärtigen Völkerrechts bestätigen und fortentwickeln können« (S.22). Da die internationalen Organisationen und vor allem die UN-Generalversammlung völkerrechtsquellenrelevante Beschlüsse hervorbringen können, »ist die Beteiligung der Dritten Welt am Rechtsbildungsprozeß ganz außerordentlich« (S.23). Wang geht dann auf den

»Beitrag der dritten Welt zum Völkerrecht« ein und resümiert hier vor allem die Entwicklungsgeschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Als weitere Beiträge nennt er die fünf Koexistenzprinzipien (die zwar als solche nicht neu seien, aber im gegenwärtigen Völkerrecht die strukturelle Basis schlechthin darstellten), den Souveränitätsgrundsatz, der für die Entwicklungsländer »heilig und unverletzlich« (S.28) sei und eine Erweiterung vom Bereich des Politischen in den des Wirtschaftlichen und des Kulturellen erfahren habe. Neben solchen Beiträgen zu den völkerrechtlichen Grundprinzipien geht Wang auf die Beiträge der dritten Welt zu den einzelnen Bereichen des Völkerrechts ein. Dabei handelt es sich um Projekte der International Law Commission zu Staatennachfolge, Staatenhaftung, Meistbegünstigungsklausel etc., aber auch um die Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Natürlich wird auch das Seerecht genannt. Zuletzt setzt sich Wang mit der Frage der – wie er bemerkt – von westlichen Völkerrechtlern oft erwähnten ablehnenden Haltung der Staaten der dritten Welt gegenüber einer justitiellen Lösung internationaler Streitigkeiten auseinander. Es sei zwar richtig, wenn westliche Juristen diese Haltung als Ausdruck einer sozio-politischen Kultur, die seit jeher außergerichtliche Streitbeilegung der gerichtlichen vorzieht, ansähen, jedoch bedeute dies nicht, daß »die Länder der dritten Welt eine total ablehnende Haltung gegenüber der justitiellen Streitentscheidung einnehmen« (S.34). Es sei vielmehr so, daß einige der vom IGH behandelten Fälle von Staaten der dritten Welt anhängig gemacht worden seien, andere hätten mit Staaten der dritten Welt zu tun gehabt. Daß die Entwicklungsländer von dem IGH-Mechanismus Gebrauch machen, sei also keinesfalls ausgeschlossen. Der Gerichtshof müsse aber seine Gestalt als »Westeuropa-Gericht« korrigieren. Zur Zeit könne das Gericht »seiner satzungsgemäßen Aufgabe als »wichtiges Justizorgan« nicht entsprechen«. Ohne geeignete Reformen sei »es schwer vorstellbar, daß der Internationale Gerichtshof bei der Lösung internationaler Streitigkeiten seine Funktionen entfaltet« (S.35).

Li Haopei legt eine Studie zum Thema »Ius cogens und Völkerrecht« vor. Von einer Darlegung des *ius cogens*-Begriffs in innerstaatlichen Rechtsordnungen ausgehend, behandelt er zuerst die Stellung des *ius cogens* in völkerrechtlicher Lehre, Rechtsprechung und Praxis wie sie vor Inkrafttreten der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 bestand. Eigentliches Anliegen des Aufsatzes ist aber die Diskussion dieser Konvention. Die weiteren Abhandlungen betreffen: »Völkerrechtliche Fragen des Weltraums« (Ni Zengyu); »Definition und Grenzen des Weltraums« (He Qizhi); »Ewige Souveränität der Staaten über ihre Naturressourcen« (Wang Xuan); »Rechtlicher Schutz internationaler Investitionen« (Yao Meizhen); »Das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen« (Zhao Lihai); »Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen« (Sun Lin, Zhang Honghong).

In den »Stellungnahmen« befaßt sich zuerst Zhang Hongzeng mit einer völkerrechtlichen Analyse des "Taiwan Relation Act" der USA von 1979. Als Folge dieses Gesetzes und entgegen bisheriger Behandlung nichtanerkannter Staaten

wird Taiwan für das Recht der Vereinigten Staaten als Staat, die Behörden auf Taiwan als Regierung angesehen. Das Gesetz stellt das, durch Waffenlieferungen an Taiwan sanktionierte, Interesse der USA an der Stabilität im Westpazifik fest und legt der amerikanischen Regierung eine Pflicht zu handeln auf, wenn Taiwan von seiten Chinas mit Gewalt konfrontiert werden sollte. Zhang sieht in diesem Gesetz eine Verletzung des allgemeinen Völkerrechts und vertraglicher Abmachungen zwischen China und den USA. Weitere Stellungnahmen betreffen: »Das chinesische Staatsangehörigkeitsgesetz und Grundsätze des Völkerrechts« (Shang Yu); »Grundprinzipien des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Volksrepublik China« (Wang Keju); »Die Entwicklung der Formen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile« (Wei Jiaju); »Der Spruch im englisch-französischen Schiedsverfahren über die Begrenzung des Festlandssockels und Billigkeitsgrundsatz« (Shao Jin); »Sowjetische Technologie und juristische Ansichten bezüglich der Erdbeobachtung durch Satelliten« (Liu Wenzong).

Die »besonderen Beiträge« enthalten den Abdruck von zwei Vorträgen: Zum einen den Vortrag des kanadischen Außenministers vor der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht im August 1981 über »Kanada, China und die rule of law«; zum anderen die Ansprache des stellvertretenden Vorsitzenden des Chinesischen Rats zur Förderung des Außenhandels (und Direktor von dessen Rechtsabteilung) Ren Jianxin vor der Chinesischen Industrie- und Handelskammer in Hong Kong im Oktober 1980 über »Einige rechtliche Aspekte unseres Technologieimports und unserer Nutzbarmachung ausländischer Investitionen«.

Unter der Rubrik »Internationale Ereignisse« behandelt Liu Enzhao »Verletzungen diplomatischer Privilegien«, wobei die Geiselnahme in der amerikanischen Botschaft in Teheran im Vordergrund steht.

Dem Einführungscharakter dieses Bandes entsprechend werden die bekanntesten akademischen Völkerrechtsvereinigungen vorgestellt. Zuerst berichtet Xu Hegao über Gründung und Aktivitäten der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht, wobei den Auslandskontakten besondere Aufmerksamkeit zuteil wird. Erwähnt wird dabei auch die Wahl Wang Tiyas zum Mitglied des Institut de Droit International und von Ni Zhangyu in die International Law Commission. Am Ende des Berichts sind die Satzung sowie die Namen der Funktionsträger der Gesellschaft abgedruckt. Wang Tieya gibt einen Überblick über die Tätigkeit der International Law Commission seit deren Gründung und über die derzeitigen Arbeitsvorhaben. Auch die Satzung der ILC ist abgedruckt. Li Haopei berichtet über die 22. Sitzung des Asian-Africa Legal Consultative Committee vom Mai 1981 in Colombo, an der ein chinesischer Völkerrechtler als Beobachter teilgenommen hat. Cheng Peng stellt das Institut de Droit International (»das alle zwei Jahre erscheinende »Jahrbuch« ist eine höchst gewichtige Publikation in der Welt des Völkerrechts«), Sheng Yu die International Law Association vor. Wang Mingyang behandelt die Haager Staaten-Konferenz zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts, Han Depei die Haager Akademie für Völkerrecht. Des

weiteren werden nationale Völkerrechtsgesellschaften vorgestellt: die rumänische (L i u Nanlai), die japanische (Y a o Meizhen), der Canadian Council on International Law (L i a n g X i), das British Institute of International and Comparative Law (Z e n g Chengsi), die französische Völkerrechtsgesellschaft (L i Z e r u i), die American Society of International Law (Z h o u X i a o l i n) und die Völkerrechtsgesellschaft der Sowjetunion (W u Y u n q i).

Von den sieben Rezensionen sei nur C h e n T i q i a n g s (kritische) Besprechung von Z h o u G e n g s h e n g, Guojifa [Völkerrecht] erwähnt, dem ersten und bis vor kurzem einzigen Völkerrechtslehrbuch in der Volksrepublik China. Chen legt dar, daß das Werk schon 1969 publikationsreif gewesen, aber erst 1976 in sehr geringer Auflage gedruckt worden sei. Erst 1981 sei es in ausreichender Zahl erschienen und von der Völkerrechtswissenschaft als eine »wahre frohe Botschaft« begrüßt worden. Für die chinesischen Völkerrechtler bedeutete es die Anerkennung ihrer Wissenschaft als akademische Disziplin, eine Errungenschaft, die Wissenschaftler wie Zhou und Chen über Jahrzehnte hinweg herbeigesehnt hatten. Chen stellt folgende Anforderungen an ein chinesisches Lehrbuch des Völkerrechts: Es muß »die Entwicklung des Völkerrechts, seine westliche Theorie und Praxis, die Ansichten der Sowjetunion, die der Entwicklungsländer behandeln . . . und selbstverständlich die Meinungen der chinesischen Völkerrechtler sowie die chinesische Praxis eingehend erläutern«. Während das Buch in dieser Hinsicht vorbildlich sei, steht Chen der bei Zhou nachwirkenden Beeinflussung durch die sowjetische Völkerrechtslehre (etwa im Hinblick auf die von Zhou angenommene Klassennatur des Völkerrechts) ablehnend gegenüber.

Der abschließende Dokumententeil enthält vierundzwanzig chinesische Texte (Gesetze zu Staatsbürgerschaft und Außenwirtschaft; bilaterale Verträge; Konventionen, denen China kürzlich beigetreten ist; Bekanntmachungen und Erklärungen des chinesischen Außenministeriums).

Robert Heuser